

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 4

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 96. Jahrgang 15. August 2022

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

30.05.22	Verwendung von Elektronischen Kostenmarken (EKM)	61
05.07.22	Vollstreckungsplan (§ 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 98 HmbSVVollzG, § 48 HmbJAVollzG, § 22 StVollstrO)	63
21.07.22	Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)	73
26.07.22	Dienstordnung für Notarinnen und Notare	73

Allgemeine Verfügungen

Verwendung von Elektronischen Kostenmarken (EKM)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 11/2022 vom 30. Mai 2022 (Az. 5250 /2/1)

1 Zulässigkeit der Verwendung

1.1

Mit Elektronischen Kostenmarken können Gerichtskosten und Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entrichtet werden, sofern es sich um vorweg zu erhebende Gebühren und Kostenvorschüsse, von deren Entrichtung die Vornahme einer Amtshandlung oder die Einleitung oder der Fortgang eines Verfahrens abhängig ist, die ohne Sollstellung unmittelbar vom Zahlungspflichtigen angefordert werden, handelt.

1.2

In schriftlichen Zahlungsaufforderungen der Gerichte sind Zahlungspflichtige vorrangig darauf hinzuweisen, sich des unbaren Zahlungsverkehrs durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto zu bedienen. Im Übrigen ist die Verwendung von Elektronischen Kostenmarken zu empfehlen, wenn dies im Interesse der Rechtsuchenden liegt (z.B. zur Beschleunigung des Verfahrens).

2 **Erwerb**

2.1 Elektronische Kostenmarken können online erworben werden über das Justizportal des Bundes und der Länder (<https://justiz.de/kostenmarke/index.php>) nach Maßgabe der dort ausgewiesenen Verfahrensabläufe und Geschäftsbedingungen.

2.2 Die Kunden (Erwerberin oder Erwerber) erhalten einen Beleg über den Kauf der Elektronischen Kostenmarken nach dem Muster 1 (Anlage 1) oder dem Muster 2 (Anlage 2).

3 **Verwendung**

Die Elektronische Kostenmarke kann durch Angabe der Nummer, des Werts und des Datums mit dem für die Sach- oder Verwaltungsakten bestimmten Dokument (Antrag, Begleitschreiben o. Ä.) eingereicht werden.

4 **Entwertung**

Elektronische Kostenmarken werden entwertet, indem das Gericht nach Zahlungseingang im Justizportal des Bundes und der Länder auf der Bildschirmmaske „Elektronische Kostenmarke - Kostenmarke entwerten“ das Geschäftszeichen der Sache einträgt sowie den Haushaltstitel auswählt. Als Nachweis der Zahlung ist ein Beleg über die Entwertung der Elektronischen Kostenmarke nach dem Muster 3 (Anlage 3) zu den Sach- oder Verwaltungsakten zu nehmen.

5 **Werterstattung**

5.1 Vor jeder Werterstattung ist zu prüfen, ob die zu erstattende Elektronische Kostenmarke noch nicht entwertet war.

5.2 Auf Antrag kann der Gegenwert nicht entwerteter Elektronischer Kostenmarken erstattet werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist hierzu an die Oberjustizkasse in Hamm zu verweisen. Wird dem Antrag stattgegeben, wird der Kostenmarkenbetrag von der OJK Hamm an den Antragsteller erstattet Die Elektronische Kostenmarke ist zu stornieren. Auf der Quittung ausgewiesene Gebühren werden nicht erstattet.

5.3 Über Anträge auf Erstattung des Gegenwerts bereits entwerteter Elektronischer Kostenmarken entscheidet das Gericht, bei dem oder der die Elektronische Kostenmarke entwertet worden ist. Wird dem Antrag stattgegeben ist der Kostenmarkenbetrag zurückzuzahlen. Die Rückzahlung ist in den Sachakten nachzuweisen (entsprechend § 29 Abs. 10 der Kostenverfügung – KostVfg -). Auf der Quittung ausgewiesene Gebühren werden nicht erstattet.

6 **Verhütung missbräuchlicher Verwendung**

6.1 Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Justiz hat Wahrnehmungen, die den Verdacht eines Missbrauchs von Elektronischen Kostenmarken begründen, unverzüglich der Leitung des Gerichts anzuzeigen. Eingelieferte Elektronische Kostenmarken sind der Leitung des Gerichts vorzulegen, wenn ihre korrekte Verwendung zweifelhaft ist.

6.2 Die Leitung des Gerichts hat für die Aufklärung des Sachverhalts zu sorgen und das Erforderliche zu veranlassen (z. B. Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren; Ahndung dienstlicher Verfehlungen durch Maßnahmen der Dienstaufsicht). Sie hat ferner unverzüglich die Leitung der Justizkasse zu unterrichten.

7 **Prüfung des Zahlungseingangs**

Die Justizkasse hat die Richtigkeit und die Vollständigkeit der durch das Betreiberland ausgekehrten Zahlungen an die Justizkasse stichprobenweise zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt durch einen Abgleich der Abrechnung mit den im Kostenmarkenportal ausgewiesenen Entwertungsbeträgen.

8 **Inkrafttreten**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 30.05.2022 in Kraft. Zugleich wird die Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 12/2013 vom 14. August 2013 (Az. 5220/1) zum 31.12.2022 aufgehoben.

Vollstreckungsplan

(zu § 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 98 HmbSVVollzG, § 48 HmbJAVollzG, § 22 StVollstrO)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 12/2022 vom 05. Juli 2022 (Az. 4431/1)

I. Allgemeines

Der Vollstreckungsplan regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalten der Freien und Hansestadt Hamburg.

Aufsichtsbehörde ist die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Amt für Justizvollzug und Recht, Abteilung Justizvollzug.

Vollzugsdauer ist die Zeit, die die verurteilte Person vom Tage der bevorstehenden Aufnahme in die zuständige Vollzugsanstalt an im Strafvollzug zuzubringen hat (§ 23 StVollstrO).

II. Vollzugsanstalten

1. Justizvollzugsanstalt Billwerder
– Anstalt des geschlossenen Vollzuges –
mit Teilanstalt für Frauen

Dweerlandweg 100
22113 Hamburg
Telefon 040 428 878 – 0
Telefax 040 428 878 221
jvabwpoststelle@justiz.hamburg.de

2. Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel
– Anstalt des geschlossenen Vollzuges –

Suhrenkamp 92
22335 Hamburg
Telefon 040 428 001 – 0
Telefax 040 428 001 488
jvafbpoststelle@justiz.hamburg.de

3. Justizvollzugsanstalt Glasmoor
– Anstalt des offenen Vollzuges –

Am Glasmoor 99
22851 Norderstedt
Telefon 040 428 858 – 0
jvagmpoststelle@justiz.hamburg.de

4. Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand
– Anstalt des offenen und geschlossenen Vollzuges –
mit Teilanstalt für Jugendarrest

Hinterbrack 25
21635 Hahnöfersand
Telefon 040 428 36 – 0
Telefax 040 428 36 204
jvahspoststelle@justiz.hamburg.de

5. Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
– Anstalt des geschlossenen Vollzuges –
mit Außenstelle Bergedorf

Suhrenkamp 92
22335 Hamburg
Telefon 040 428 001 – 0
Telefax 040 428 001 560
jvafbpoststelle@justiz.hamburg.de

Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
Außenstelle Bergedorf
Ernst-Mantius-Straße 8

21029 Hamburg
 Telefon 040 428 91 2519
 Telefax 040 428 91 2986
jvafbpoststelle@justiz.hamburg.de

6. Untersuchungshaftanstalt Hamburg
 – Anstalt des geschlossenen Vollzuges –

Holstenglacis 3
 20355 Hamburg
 Telefon 040 428 29
 – 0 Telefax 040
 428 29 345
uhpoststelle@justiz.hamburg.de

III. Aufsichtsbehörde

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
 Amt für Justizvollzug und Recht
 Abteilung Justizvollzug
 Drehbahn 36
 20354 Hamburg
 Telefon 040 428 43 – 0
 Telefax 040 427 313
 245
poststelle@justiz.hamburg.de

IV. Zuständigkeiten

Es sind einzuweisen für den Vollzug von

Untersuchungshaft			
	Männliche Verhaftete	Unter 21 Jahre	JVA Hahnöfersand
	Männliche Verhaftete	Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, wenn diese zur Tatzeit jünger als 21 Jahre waren	JVA Hahnöfersand
	Männliche Verhaftete	Über 21 Jahre	Untersuchungshaftanstalt
	Weibliche Verhaftete		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen Untersuchungshaftanstalt (in geeigneten Fällen)
Freiheitsstrafe			

	Männliche Verurteilte	Mit einer Vollzugsdauer bis zu zwei Jahren sechs Monaten, außer die Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg oder die JVA Fuhlsbüttel sind zuständig	JVA Billwerder
	Männliche Verurteilte	Mit einer Vollzugsdauer von mehr als zwei Jahren sechs Monaten	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Verurteilte	Wegen einer Straftat nach §§ 180a, 181a, 184f, 184g, 184l, 232, 232a oder 233a StGB	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Verurteilte	Wegen einer Verurteilung nach den im 13. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB erfassten Straftaten oder nach §§ 232, 232a oder 233a StGB, die während eines vorangegangenen vor höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Freiheitsentzuges zu verbüßen war oder eine solche Verurteilung innerhalb von höchstens fünf Jahren vor Strafantritt rechtskräftig geworden ist	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Verurteilte	Mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Verurteilte	Wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder 182 bis 184e oder 184i bis 184k StGB	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Weibliche Verurteilte		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen Untersuchungshaftanstalt (in geeigneten Fällen)
Ersatzfreiheitsstrafe			
	Weibliche Verurteilte		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen
	Männliche Verurteilte	Im Anschluss an eine Freiheitsstrafe	In die jeweils für die Verbüßung der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt
	Männliche Verurteilte	Wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist	JVA Billwerder

Sicherungsverwahrung			
	Männliche Verurteilte		JVA Fuhlsbüttel
	Weibliche Verurteilte		Einzelfallentscheidung Einrichtung außerhalb Hamburgs
Jugendstrafe			
	Männliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand
	Weibliche Verurteilte		JVA Vechta/Niedersachsen
Jugendarrest			
	Männliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand – Teilanstalt für Jugendarrest
	Weibliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand – Teilanstalt für Jugendarrest
Strafarrest (§ 9 Wehrstrafgesetz)			
	Weibliche Verurteilte		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen
	Männliche Verurteilte	Die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Hahnöfersand
	Männliche Verurteilte	Erwachsene sowie Jugendliche, die sich für eine Unterbringung nach Jugendvollzug nicht eignen	JVA Billwerder
Sonstige Freiheitsentziehungen			
	Weibliche und männliche Personen	Gemäß § 127 Strafprozessordnung (StPO) vorläufig Festgenommene	Untersuchungshaftanstalt
	Männliche Personen	Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft	Untersuchungshaftanstalt

	Weibliche Personen	Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauenvollzug Untersuchungshaftanstalt
	Weibliche und männliche Personen	Unterbringung von gemäß §§ 13 ff. des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) für mehr als 48 Stunden in Gewahrsam genommene Personen	Untersuchungshaftanstalt

V. Weitere Zuständigkeiten

1. Über Ziffer IV. hinaus bestehen folgende Zuständigkeiten:

Untersuchungshaft		
	Männliche Verhaftete über 21 Jahre	In geeigneten Fällen: JVA Billwerder
	Weibliche Verhaftete	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen Untersuchungshaftanstalt (in geeigneten Fällen)
Angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung		
	Männliche Strafgefangene	Entsprechend der Resozialisierungsplanung: JVA Fuhlsbüttel oder Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Weibliche Strafgefangene	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen
Vorbehaltene Sicherungsverwahrung		
	Männliche Jugendstrafgefangene	JVA Hahnöfersand
Sozialtherapie		
	Männliche Strafgefangene nach Auswahlverfahren gemäß § 10 Absatz 2 HmbStVollzG	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Sicherungsverwahrte gemäß § 11 HmbSVVollzG	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg

	Männliche Jugendstrafgefangene nach Auswahlverfahren gemäß § 10 Absatz 2 HmbJStVollzG	JVA Hahnöfersand
Freiheitsstrafe		
	Männliche erst- oder zweitinhaftierte Strafgefangene über 30 Jahre mit besonderer Betreuungsbedürftigkeit mit Zustimmung der Sozialtherapeutischen Anstalt	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Strafgefangene der JVA Billwerder, die wegen des Widerrufs einer Strafaussetzung zur Bewährung eine Freiheitsstrafe/ Restfreiheitsstrafe wegen einer Verurteilung gemäß §§ 174 bis 180 oder 182 bis 184e oder 184i bis 184k StGB zu verbüßen haben oder wenn ein entsprechender Vorwurf nach Strafantritt rechtshängig wird oder wenn die Rechtshängigkeit erst nach Strafantritt bekannt wird	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Strafgefangene der JVA Billwerder, die wegen des Widerrufs einer Strafaussetzung zur Bewährung eine Freiheitsstrafe/ Restfreiheitsstrafe wegen einer Verurteilung gemäß §§ 180a, 181a, 184f, 184g, 184i, 232, 232a oder 233a StGB zu verbüßen haben oder wenn ein entsprechender Vorwurf nach Strafantritt rechtshängig wird oder wenn die Rechtshängigkeit erst nach Strafantritt bekannt wird	JVA Fuhlsbüttel

Ersatzfreiheitsstrafen		
	Männliche Strafgefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen, die ausschließlich zu vollziehen sind	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Strafgefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen, die im Anschluss an eine Freiheitsstrafe oder ausschließlich zu vollziehen sind, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Glasmoor
Offener Vollzug	Weibliche und männliche Strafgefangene, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Glasmoor

	Männliche Sicherungsverwahrte, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Glasmoor
	Männliche Jugendstrafgefangene, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Hahnöfersand – Jugendvollzug – offener Bereich
Aus dem Jugendvollzug Herausgenommene		
	Männliche Jugendstrafgefangene, die wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder 182 bis 184e oder 184i bis 184k StGB verurteilt worden sind	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Jugendstrafgefangene, die wegen einer Straftat nach §§ 180a, 181a, 184f, 184g, 184i, 232, 232a oder 233a StGB verurteilt worden sind	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Jugendstrafgefangene, die für den offenen Vollzug geeignet sind	JVA Glasmoor
	Andere männliche Jugendstrafgefangene	JVA Billwerder oder JVA Fuhlsbüttel Maßgeblich für die Zuständigkeit ist, in welcher Anstalt eine Qualifizierungsmaßnahme für die betreffende Person angeboten wird.
	Weibliche Jugendstrafgefangene	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen

2. Zuständigkeit für das Aufnahmeverfahren

Abweichend von den Vorschriften der bundeseinheitlichen Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) findet die Aufnahme von Gefangenen und das folgende Aufnahmeverfahren gem. § 7 HmbUVollzG in der Untersuchungshaftanstalt nur statt, wenn sie zuständige Anstalt nach Ziffer V. ist oder die alsbaldige Verlegung von Gefangenen in die zuständige Anstalt unmöglich ist.

3. Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen

Für den Vollzug der Jugendstrafe bei weiblichen Gefangenen ist die Jugendvollzugsanstalt Vechta nach Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Jugendstrafvollzuges zuständig.

VI. Verlegungsrichtlinien

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln

- die Unterbringung von Gefangenen im offenen und geschlossenen Vollzug gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 3 HmbStVollzG und HmbJStVollzG mit Ausnahme von Verurteilten im Jugendarrest
- von Untergebrachten gemäß § 12 Absatz 1 und Absatz 2 HmbSVVollzG
- von Untersuchungsgefangenen gemäß § 8 HmbUVollzG.

2. Unterbringungs- und Verlegungsentscheidungen für Strafgefängene und Untergebrachte

Entscheidungen treffen

- 2.1 die Leitungen der Anstalten des geschlossenen Vollzugs zur Verlegung von männlichen und weiblichen erwachsenen Gefangenen in den offenen Vollzug.
- 2.2 die Leitung der Teilanstalt für Frauen in der JVA Billwerder über die Verlegung von weiblichen Gefangenen in den offenen Vollzug.
- 2.3 die Leitung der JVA Hahnöfersand im Benehmen mit der Vollstreckungsleitung über die Unterbringung der jungen Gefangenen im offenen Vollzug.
- 2.4 die Leitung der JVA Hahnöfersand im Benehmen mit der Vollstreckungsleitung und im Einvernehmen mit der aufnehmenden Anstalt über die Unterbringung von Jugendstrafgefangenen nach Herausnahme aus dem Jugendvollzug.
- 2.5 die Leitung der JVA Glasmoor zur Verlegung und Rückverlegung von erwachsenen männlichen und weiblichen Gefangenen in den geschlossenen Vollzug. Die Rückverlegung erfolgt in die Entsendeanstalt. War die Untersuchungshaftanstalt Entsendeanstalt, sind die Gefangenen in die zum Zeitpunkt der Entscheidung nach Vollstreckungsplan zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs zurück zu verlegen.
- 2.6 die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zur Aufnahme von erwachsenen männlichen Gefangenen nach Aufnahmeverfahren (§ 10 Absatz 2 HmbStVollzG).
- 2.7 die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zur Aufnahme von erst- oder zweitinhaftierten betreuungsbedürftigen männlichen Strafgefangenen über 30 Jahre.
- 2.8 die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zur Rückverlegung oder Verlegung von erwachsenen männlichen Gefangenen und Untergebrachten in den „Regelvollzug“. Die Rückverlegung erfolgt in die Entsendeanstalt bzw. bei direkt aufgenommenen Gefangenen und Untergebrachten in die sachlich zuständige Anstalt.
- 2.9 die Leitung der JVA Hahnöfersand zur Rückverlegung von männlichen

Jugendstrafgefangenen in den „Regelvollzug“.

- 2.10 einvernehmlich die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg und die Leitungen der abgebenden Anstalten zur Verlegung von Gefangenen in den Übergangsvollzug der Außenstelle Bergedorf der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg.
- 2.11 die Leitungen der abgebenden Anstalten zur Verlegung von Gefangenen in außerhamburgische Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen.
- 2.12 bei Verlegungen von Gefangenen in oder aus außerhamburgischen Anstalten außerhalb vertraglicher Vereinbarungen entscheidet die Leitung der aufnehmenden oder abgebenden Anstalt über das Vorliegen der Verlegungsvoraussetzungen, die Abteilung Justizvollzug über die Abweichung vom Vollstreckungsplan.
- 2.13 einvernehmlich die Leitungen der Anstalten des geschlossenen Vollzugs zur Verlegung von Gefangenen innerhalb des geschlossenen Vollzugs. Verlegungen zwischen den Anstalten des geschlossenen Vollzuges kommen insbesondere zur Aufnahme oder Fortführung von Qualifizierungsmaßnahmen und entlassungsvorbereitenden Maßnahmen in Betracht.

In streitigen Fällen ist die Abteilung Justizvollzug auf Antrag einer der beteiligten Anstaltsleitungen zu beteiligen. Bei Rückverlegungen aus dem offenen Vollzug ist bis zur Klärung die Entscheidung der abgebenden Anstalt bindend.

3. Unterbringungs- und Verlegungsentscheidungen für Untersuchungsgefangene

- 3.1 Die Leitung der Untersuchungshaftanstalt trifft die Entscheidung über Verlegungen von männlichen Untersuchungsgefangenen in die JVA Billwerder.
- 3.2 Über Rückverlegungen von Untersuchungsgefangenen entscheidet die Leitung der JVA Billwerder.

VII. Schlussvorschrift

Die mit diesem Vollstreckungsplan geänderten Zuständigkeiten der Anstalten sind kein Anlass für Verlegungen von Gefangenen und Untergebrachten, wenn keine Verlegungsgründe nach § 9 HmbStVollzG, HmbJStVollzG und § 12 HmbSVVollzG bestehen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt ab sofort in Kraft und ersetzt die AV Nr. 5/2021 vom 9.4.2021 (4431/1) zu § 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 90 HmbSVVollzG, § 48 HmbJAVollzG und § 22 StVollstrO.

Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 13 vom 21. Juli 2022 (Az. 1431/1)

I.

Zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz ist eine bundeseinheitliche Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) mit Stand vom 10. Mai 2022 vereinbart worden. Hiermit wird diese Neufassung für die Freie und Hansestadt Hamburg in Kraft gesetzt.

II.

Von einem Abdruck der Neufassung wird abgesehen. Sie ist der Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz vom 13. Juli 2022 zu entnehmen (BAnz AT 20.07.2022 B1). Die Neufassung wird darüber hinaus in der Datenbank für Verwaltungsvorschriften des Bundes (www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de) über die Teilliste des Bundesministeriums der Justiz abrufbar sein. Gleiches gilt für den Anhang, der auf wichtige Mitteilungspflichten außerhalb der Anordnung hinweist, für das Sachverzeichnis und für die Anmerkungen zu einzelnen Nummern der Anordnung, die eine Auflistung der Mitteilungsempfängerinnen und -empfänger enthalten.

III.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 8/2019 vom 17. April 2019 (HmbJVBI 4/2019, S. 60) außer Kraft.

Dienstordnung für Notarinnen und Notare

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 14 vom 26. Juli 2022 (Az. 3831/1/2)

Die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) - AV der Justizbehörde Nr. 30/2021 vom 09. Dezember 2021 (Az.: 3831/1/2), HmbJVBI. 2021, S. 138, wird nach Abstimmung unter den Landesjustizverwaltungen wie folgt geändert:

I.

1. In der Inhaltsübersicht werden zu § 14 die Wörter „Heften und Siegeln von Urkunden“ durch die Wörter „Verbinden, Beifügen und Siegeln“ ersetzt.

2. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder des Herstellers“ durch ein Komma und die Wörter „des Herstellers, der Vertreterin oder des Vertreibers“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „oder Handzeichen“ durch ein Komma und die Wörter „Handzeichen oder qualifizierten elektronischen Signaturen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 3 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „darunter“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signaturen des Entwurfs“ eingefügt.

4. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „oder des Herstellers“ durch ein Komma und die Wörter „des Herstellers, der Vertreterin oder des Vertreibers“ ersetzt.

5. In § 12 Absatz 2 werden die Wörter „Bei Unterschriftsbeglaubigungen, für Abschlussvermerke in Niederschriften, für Vermerke über die Beglaubigung von Abschriften sowie für Ausfertigungsvermerke ist der Gebrauch von Stempeln“ durch die Wörter „Der Gebrauch von Stempeln ist“ ersetzt.

6. In § 13 Satz 2 werden die Wörter „oder des Herstellers“ durch ein Komma und die Wörter „des Herstellers, der Vertreterin oder des Vertreibers des Scangeräts“ ersetzt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Heften und Siegeln von Urkunden“ durch die Wörter „Verbinden, Beifügen und Siegeln“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Heften von Urkunden“ durch die Wörter „Verbinden mehrerer Blätter zu einer Urkunde“ und die Wörter „sollen Heftfäden“ durch die Wörter „soll eine Schnur“ ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nummer 5 werden nach der Angabe „(§§ 10a, 11 BNotO)“ die Wörter „einschließlich der Beachtung der örtlichen Beschränkung der Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Nummer 18 werden nach der Angabe „(§ 15 Absatz 1 Satz 1 BNotO)“ die Wörter „einschließlich der Amtspflicht zur Vornahme von Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation“ eingefügt.

9. In Muster 1 werden unter Nummer 1 Buchstabe a die Wörter „oder Handzeichen“ durch ein Komma und die Wörter „Handzeichen oder qualifizierten elektronischen Signaturen“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2022 in Kraft.
